

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 337 vom 25. November 2014)

Seite 28, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f:

Anstatt: „f) Einstufung als Dunstabzugshaube im Sinne der delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission (4).“

muss es heißen: „f) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission (4) als Dunstabzugshauben eingestuft sind.“

Seite 43, Anhang VIII Nummer 1:

Anstatt: „— t_{def} der Dauer der Abbauperiode bei einer Außentemperatur unter -4 °C [h/a] und“

muss es heißen: „— t_{def} der Dauer der Abtauperiode bei einer Außentemperatur unter -4 °C [h/a] und“.
